

Jugendordnung der Turngemeinde Neuss von 1848 e.V.

Hinweis: Im nachstehenden Text sind stets Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Auf der Basis der Satzung der Turngemeinde Neuss von 1848 e.V. (nachstehend TG Neuss) gibt sich die Sportjugend des Vereins folgende Jugendordnung.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Name: Sportjugend der TG Neuss

Die Sportjugend der Turngemeinde Neuss von 1848 e.V. ist die Gemeinschaft der Kinder und Jugendlichen des Vereins bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, sowie aller Erwachsenen, die eine Aufgabe im Rahmen dieser Jugendordnung übernommen haben.

§ 2 Grundsätze

1. Die Sportjugend der TG Neuss führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung selbständig. Dabei können für die detaillierte Jugendarbeit in verschiedenen Sportarten „J-Teams“ (Jugendteams nach der Definition des Landessportbundes NRW) mit mindestens drei Mitgliedern im Alter vom 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gebildet werden.
2. Die Sportjugend verwendet die ihr vom geschäftsführenden Vorstand im Rahmen einer Kostenstelle zugedachten Finanzmittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Die Verwendung der Finanzmittel ist gegenüber dem Vorstand der TG Neuss auf Verlangen nachzuweisen.
3. Der Vorstand unterstützt die organisatorischen und administrativen Aufgaben der Sportjugend.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der Sportjugend der TG Neuss sind unter Beachtung der Satzung des Hauptvereins:

- a) Durchführung von Freizeit- und Wettkampf-Sportangeboten
- b) Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen, z.B. Jugendfeiern, Ausflüge, Freizeiten
- c) Mitarbeit bei der Entwicklung neuer Formen des Sports
- d) Pflege der kulturellen und internationalen Verständigung
- e) Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins
- f) Zusammenarbeit mit anerkannten Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit

§ 4 Organe

Organe der Sportjugend der TG Neuss sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 5 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend. Sie sollte alljährlich grundsätzlich bis zu vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Alter von 10 Jahren bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Sie haben je eine, nicht übertragbare Stimme. An den Jugendversammlungen nehmen bis zu zwei Mitglieder des Vorstandes der TG Neuss ohne Stimmrecht teil.
2. Der Jugendvorstand lädt mindestens drei Wochen vorher mit der Tagesordnung zur Jugendversammlung in Textform ein. Zusätzlich erfolgt eine Information über die Abteilungen und Sportgruppen. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
3. Die Versammlungsleitung übernimmt der Vorsitzende des Jugendvorstandes oder sein Vertreter. Sollten beide Personen am Versammlungstag verhindert sein, übernimmt ein Mitglied des Vorstandes der TG Neuss die Versammlungsleitung.
4. Aufgabe der Jugendversammlung ist:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Jugendvorstandes
 - b) Entlastung und Wahl des Jugendvorstandes
 - c) Festlegen von Richtlinien für die Sportjugend
 - d) Information über Durchführung und Planung von sportlichen und außersportlichen Aktivitäten und Veranstaltungen
 - e) Koordination und Weiterentwicklung der Jugendarbeit in den Abteilungen
 - f) Verabschiedung von Anträgen an die Mitgliederversammlung des Vereins

§ 6 Jugendvorstand

1. Den Jugendvorstand bilden
 - a) der Vorsitzende nebst Stellvertreter
 - b) bis zu fünf weitere Mitglieder für spezielle Aufgabenbereiche
 - c) für besondere Projekte können zeitweise weitere Mitglieder der Sportjugend hinzugezogen werden
2. Die Wahl des Jugendvorstandes erfolgt jeweils für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Jugendvorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind Mitglieder der Vereinsjugend mit dem vollendeten 14. Lebensjahr, bei den Positionen des Vorsitzenden und Stellvertreters mit dem vollendeten 16. Lebensjahr.
3. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Zu den Sitzungen des Jugendvorstandes sind Mitglieder des TG-Vorstandes einzuladen.
4. Aufgaben des Jugendvorstandes
 - a) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins und die Planung und Umsetzung von Aktivitäten
 - b) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben gemäß der Vereinssatzung, der Jugendordnung und den Beschlüssen der Jugendversammlung.
 - c) Die Vertretung der Sportjugend im erweiterten Vorstand der TG Neuss erfolgt durch den Vorsitzenden des Jugendvorstandes oder seinen Vertreter.

§ 7 Erlass und Änderung der Jugendordnung

1. Die Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 21.01.2023 beschlossen und vom geschäftsführenden Vorstand in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand bestätigt.
2. Änderungen der Jugendordnung sind nur auf einer außerordentlichen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Jugendversammlung zulässig und bedürfen einer Zustimmung von mehr als drei Viertel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Änderungsvorschläge müssen mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin beim Jugendvorstand zur Prüfung schriftlich eingereicht worden sein und sind vorab auch dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu übermitteln.
4. Anträge zur Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Neuss, den 11. März 2025



Katrin Schillings
Vorsitzende der TG Neuss



TG Neuss v. 1848 e.V.
Schorlemerstr. 131a
41464 Neuss
www.tg-neuss.de
sport@tg-neuss.de



Anke Ollig
Vorsitzende Jugendvorstand